

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i
der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

10 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

L. S.

Schwentinental, den

-Bürgermeisterin-